Alexander Klein
Ressort Innen/Kommunales

26.07.2013

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des ThürKAG vom 9.7.2013

Die angestrebte Neureglung des ThürKAG unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.03.2013 (Az. 1 BvR 2457/08), welche neben Begrenzung der Rückforderungsfrist für Abgaben ab 2021 auf 12 Jahre noch eine Übergangsregelung bis 2021 enthält, kann nicht im Einklang mit der zitierten Entscheidung gesehen werden.

1.
Die Begrenzung der Rückforderungsfrist auf 12 Jahre wird durch die Landesregierung aus der Entscheidung des BVerfG selbst abgeleitet. Dies geschieht jedoch nur auf Basis des dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhaltes, in welchem der Kläger nach 12 Jahren erstmalig mit einem Bescheid über Beiträge konfrontiert wurde.

Eine schlüssige Begründung findet sich für die Festsetzung von 12 Jahren nicht. Zwar wird auf den Aspekt der Fehleranfälligkeit bei Beitragssatzungen Bezug genommen, jedoch nicht dargestellt, weshalb man dort die 4 Jahre der Festsetzungsfrist auf 12 Jahre verdreifachen muss und evt. nicht nur verdoppelt oder auf 6 Jahre angehoben werden könnte. Der Bezug auf die sich zur Thematik entwickelnde Rechtsprechung ist aus Sicht der Legislative ein Armutszeugnis, da gerade hier Reglungen zur Beseitigung der Missstände im Abgabenbereich getroffen werden könnten, um eine zeitnahe Rechtsicherheit zu gewährleisten.

Das Rechtsinstitut der Verjährung dient im öffentlichen Recht vor allem der Verwirklichung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Bei der Bemessung der Verjährungsfrist im Verwaltungsrecht ist nach der Rechtsprechung des BVerwG nach dem Gesamtzusammenhang der für den jeweiligen Anspruch maßgebenden Rechtsvorschriften und der Interessenlage zu beurteilen. Hierbei ist die Verjährungsregelung, welche als die "sachnächste" angesehen wird, analog heranzuziehen. Vorliegend existiert jedoch bereits eine Festsetzungsfrist für geldwerte Ansprüche der Gemeinden gegen den Bürger, so dass eine wie auch immer geartete Ausweitung der Verjährungsfristen für Ansprüche auf einen Zeitraum von 30 Jahren gerade unter dem vom BVerfG geforderten Anspruch der Bürger auf Rechtsicherheit hier keine Anwendung finden kann. Diese Ausweitung der Anwendung der Verjährungsfrist um weitere 8 Jahre mit Schwierigkeiten beim Aufbau einer funktionierenden Selbstverwaltung im Jahr 2013 zu begründen, ist gerade im Lichte der Entscheidung des BVerfG vom 05.03.2013 nicht mehr tragbar.

Die in §§ 194 ff. BGB vom Bundesgesetzgeber im Jahr 2002 neu geregelten Verjährungsfristen zeigen auf, dass eine regelmäßige 3-jährige Verjährungsfrist zur Durchsetzung von Ansprüchen als ausreichend erachtet wird. Die bestehende Festsetzungsverjährung von 4 Jahren geht mithin über diese Reglung hinaus, so dass eine weitere Ausweitung der Verjährung unter Abwägung dem Interesse der Bürger auf Rechtssicherheit über seine Verpflichtungen gegenüber dem Staat und dem Interesse des Staates auf den Vorteilsausgleich nicht geboten ist.

Selbst die zitierte Entscheidung des ThürOVG vom 31.05.2005 (Az. 4 KO 1499/04) kann hier nicht zur Begründung der Verlängerung der Festsetzungsfrist herangezogen werden. Die Entscheidung zielt auf die Frage des generellen Verzichtes von der Erhebung von Abgaben durch Gemeinden ab. Das Gericht verwies mit dem von der Landesregierung in der Gesetzesbegründung zitierten Satz nur auf die Pflicht der Abgabenerhebung. Nicht tangiert davon wird die bereits oben aufgeführte Problematik, dass die Abgabenerhebung sich aufgrund mangelhafter Reglungen über die Abgabengestaltung verzögert.

Hier muss daher der Widerstreit zwischen der Pflicht der Abgabenerhebung und dem Recht der Bürger auf Rechtssicherheit und –klarheit und formuliert werden.

2.
Dieser Anspruch kann erst recht nicht in der angestrebten Übergangsreglung erkannt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich in seiner Entscheidung formuliert, dass die bestehenden Reglungen mit dem Grundgesetz unvereinbar sind und daher durch die durch Behörden nicht mehr angewandt werden dürfen und gerichtliche Verfahren auszusetzen sind. Die nunmehr von der Landesregierung formulierte Übergangsreglung, nach welcher die Gemeinden berechtigt werden bis 2021 verfassungswidrig zu handeln ist daher abzulehnen. Die Risiken der Einnahmeausfälle sind gerade unter dem Aspekt des politischen Unwillens zur Neureglung des Abgabenrechtes nicht geeignet eine Akzeptanz beim Bürger zu erreichen. Auch kann die, wie schon ausgeführt, sichergebenden Geldforderung nicht der absoluten Verjährungsfrist des § 197 BGB analog von 30 Jahren unterworfen werden.

Die Entscheidung des OVG Brandenburg v. 27.05.2013 Az. OVG 9 S 75.12 setzt sich bei dem von der Landesregierung zitierten Rn. 29 der Entscheidung nur mit dem Aspekt der Möglichkeit der rückwirkenden Erhebung von Abgaben auseinander. Eine Begründung für eine Übergangsreglung von weiteren 8 Jahren findet sich dort nicht.

Die Übergangsreglung widerspricht damit gerade der Intention der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, da dort unter Maßgabe des verfassungsrechtlichen Gebotes der Rechtssicherheit gefordert wird, dass der Zeitraum zwischen dem Entstehen der Vorteilslage und der Beitragserhebung nicht unbegrenzt sein darf. Bei dem Aufklaffen des Abstandes über immer weitere Zeiträume, wie hier angestrebt, entfällt nach der Entscheidung des BVerfG die Legitimation zur Erhebung von Beiträgen. Die daraus entstehenden Unklarheiten für den Bürger, der nicht wisse, ob und wann er noch mit einer Belastung rechnen kann, sind deshalb unter dem Gebot von Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit nicht mehr für zumutbar.

Damit ergibt sich, dass die als Übergangslösung angestrebte Regelung über eine zeitlich absolut unbegrenzte Heilungsmöglichkeit unwirksamer Satzungen verfassungswidrig ist, da die Beitragserhebung damit auch nach Zeiträumen die erheblich nach der Fertigstellung der Einrichtungen bestünde.

3.
Die von der Landesregierung angestrebte Änderung über Einführung die Möglichkeit der Erhebung selbständigen Beiträge für Teileinrichtungen der Abwasserentsorgung in § 7 Abs. 8 ThürKAG in der vorliegenden Fassung kann in dieser Form nicht unsere Zustimmung finden.

Hier ist zu beachten, dass mit der vorgelegten Formulierung den Zweckverbänden für die Erhebung von Vorauszahlungsbeiträgen Tür und Tor geöffnet werden. Hier muss die Einschränkung ins Gesetz aufgenommen werden, dass die Kostenspaltung nur zulässig ist, wenn diese sich auch bereits in den bestehenden Globalkalkulationen wiederfindet. Eine nachträgliche Einräumung der Erhebung von Vorauszahlungsbeiträgen ohne bestehende würde auch gegen das Gebot von Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit verstoßen.